

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0268/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Kein Platz für Rechtsextremisten – Strategischer Umgang und Bewertung durch die Stadtverwaltung; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 42 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. Verfügt die Stadt Erfurt über ein abgestimmtes Konzept zum Umgang mit extrem rechten Veranstaltungen und Akteuren, wenn ja wie ist dieses ausgestaltet, wenn nein, plant die Stadtverwaltung die Entwicklung eines solchen Konzepts, wenn nein warum nicht?**

Zum Umgang mit extrem rechten Veranstaltungen bedarf es stets einer Einzelfallprüfung. Zu prüfen ist hierbei, ob Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verzeichnen sind. Hierzu ist in jedem Fall eine Gefahrenprognose durch die Polizei erforderlich.

Seite 1 von 2

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung vor dem Hintergrund der verfassungsfeindlichen Ideologie Sellners, das eigene Vorgehen im konkreten Fall?

Im vorliegenden Fall lag keine Gefahrenprognose der Polizei bzw. des Landesamtes für Verfassungsschutzes vor. Eine inhaltliche Prüfung zum eventuellen Erlass einer ordnungsrechtlichen Verfügung gegen Herr Sellner war aufgrund der Kurzfristigkeit der Kenntnis der Veranstaltung nicht möglich.

3. Welche Konsequenzen zieht sie daraus für zukünftige Fälle?

Hierzu bedarf es einer Auswertung mit der Landespolizeiinspektion Erfurt, welche wir im Rahmen der anstehenden Quartalsgespräche zeitnah anregen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn